

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

1. Februar 2010 III 37-1.19.14-148/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-578

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Antragsteller:

Promat GmbH

Scheifenkamp 16, 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 42 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 2. März 2006.



Seite 2 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Seite 3 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, den Glashalterahmen aus Stahlhohlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zum Brandverhalten der Scheiben vom Typ
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 2",
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3",
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5",
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" und
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20"

nach Abschnitt 2.1.1.



1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
 - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. - 2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-17 sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A28 und DIN 1045-2, -2/A19 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-17, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹⁰, Tab. 48, von mindestens 7,5 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹¹ angehören.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten Begriffe, Anforde
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Ber
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen fü
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen fü
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Te
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine i
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: F
9	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus E Eigenschaften, DIN EN 206-1
10	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten dung klassifizier
	und DIN 4102-4/A1:2004-11	-
11	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten

randverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; legriffe, Anforderungen und Prüfungen

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion

Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN FN 206-1

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 4 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A 12 oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 13) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4 10 oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 11 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, angrenzen.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Tabelle 1 entstehen.

Tabelle 1

Scheibentyp	Maximale Scheibengröße [mm]	Format
"PROMAGLAS 30, Typ 1", "PROMAGLAS 30, Typ 2", "PROMAGLAS 30, Typ 3", "PROMAGLAS 30, Typ 5", "PROMAGLAS 30, Typ 10", "PROMAGLAS 30, Typ 20", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 2", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" und "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20"	1350 x 2350 (bei Verwendung in Pfosten-Riegel-Konstruktion) und 1500 x 2700 (bei Anordnung als einreihiges Fensterband)	Hoch- oder Querformat
"PROMAGLAS 30, Typ 10", "PROMAGLAS 30, Typ 20",	1500 x 3000	Hochformat
"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" und "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20"	3000 x 1255	Querformat

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit Maximalabmessungen von 1500 mm x 2700 mm eingesetzt werden. Die Ausfüllungen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogen Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen jedoch ohne solche mit Ober- und/oder Seitenteil(en) ausgeführt werden:
 - T 30-1-FSA bzw. T 30-1-RS-FSA "PROMAGLAS-SR" bzw.
 T 30-2-FSA bzw. T 30-2-RS-FSA "PROMAGLAS-SR" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1942
 - T 30-1-Tür "PROMAGLAS-Systemtür" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.12-1492



Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-1:1998-05

DIN EN 13501-1:2007-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten -Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Seite 5 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1, Februar 2010

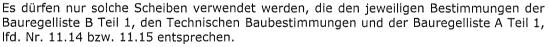
- T 30-2-Tür "PROMAGLAS-Systemtür" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.14-1493
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf als Absturzsicherung angewendet werden, sofern die in Abschnitt 3.2 beschriebenen Bedingungen eingehalten werden¹⁴.
- Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen. 1.2.9

7 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Scheiben 2.1.1

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 1444915 der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:
 - "PROMAGLAS 30, Typ 1" entsprechend Anlage 28 oder
 - "PROMAGLAS 30, Typ 2" entsprechend Anlage 29 oder
 - "PROMAGLAS 30, Typ 5" entsprechend Anlage 31 oder
 - "PROMAGLAS 30, Tvp 10" entsprechend Anlage 32 oder
 - "PROMAGLAS 30, Typ 20" entsprechend Anlage 33 oder
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" entsprechend Anlage 34 oder
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 2" entsprechend Anlage 35 oder
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5" entsprechend Anlage 37 oder
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" entsprechend Anlage 38 oder
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Tvp 20" entsprechend Anlage 39



- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁶ der Firma Promat GmbH, Ratingen, verwendet werden:
 - "PROMAGLAS 30, Typ 3" entsprechend Anlage 30 oder
 - "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3" entsprechend Anlage 36

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 11.16 entsprechen.

for Bautechnik

¹⁴ Die Nachweise der Absturzsicherheit wurden – entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben – für die Anwendung der Brandschutzverglasungen unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

¹⁵ DIN EN 14449:2005-07

Verbundglas Glas im Bauwesen und

Verbund-Sicherheitsglas -Konformitätsbewertung/Produktnorm



Seite 6 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

2.1.1.3 Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" und "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Baustoffen.

Die Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 müssen bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-269 entsprechen.

Die Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN $13501-1^{13,\,17,\,18}$.

2.1.2 Rahmen

2.1.2.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus jeweils zwei Glashalterahmen bestehen, die aus Pfosten und Riegeln herzustellen sind. Hierfür sind Stahlhohlprofile nach DIN EN 10210-1¹⁹ bzw. DIN EN 10219-1²⁰, aus Baustählen, jeweils mindestens der Stahlsorte S235JRH (Werkstoffnummer 1.0039), mit Mindestabmessungen von 50 mm x 20 mm x 2 mm zu verwenden (s. Anlagen 4 bis 12).

Wahlweise dürfen für die Glashalterahmen auch Hohlprofile aus nichtrostenden Stählen der Festigkeitsklasse \geq S235... gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 mit gleichen Abmessungen verwendet werden.

Wahlweise dürfen bei Verwendung von Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEM-GLAS 30, Typ 3" bzw. "PROMAGLAS 30, Typ 3" mit Scheibengrößen von maximal 1000 mm x 2000 mm auch Stahlhohlprofile entsprechend Anlage 21 aus o. g. Baustählen, jedoch mit Temperaturdehnzahlen $a_T \le 12 \times 10^{-6} \ {\rm K}^{-1}$, verwendet werden.

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und dürfen entsprechend Anlage 9 miteinander gekoppelt werden.

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile an den Sichtseiten mit Abdeckprofilen aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2¹² oder Klasse E nach DIN EN 13501-1¹³) Baustoffen bekleidet werden (s. Anlage 9).

- 2.1.2.2 Wahlweise dürfen für die Glashalterahmen nach Abschnitt 2.1.2.1 auch Stahlhohlprofile nach DIN EN 10305-5²¹ verwendet werden.
- 2.1.2.3 Bei diesen auch in den Anlagen dargestellten Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1²² (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Prüfung Nr. S-WUE 040085 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamt für Baustatik, vom 9.9.2004 (Prüfbericht Nr. 1) zu entnehmen. Für die in den Tabellen in Anlage 4 aufgeführten Profilabmessungen sind die o. g. Nachweise erbracht.

Der maximal zulässige Abstand der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehenden Pfostenprofile ergibt sich aus den maximal zulässigen Abmessungen der Scheiben im Querformat und den jeweils verwendeten Pfostenprofilen.

17	Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1
	eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt." Künftige 🖁
	harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eineseineute Prüfung /
	erforderlich machen.
18	erforderlich machen. Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemaß
	Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38
19	DIN EN 10210-1:2006-07 Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und

DIN EN 10219-1:2006-07

aus Feinkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Bau-

DIN EN 10305-5:2003-08

stählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

DIN 4103-1:1984-07



Seite 7 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

2.1.2.4 Sofern der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand entsprechend Anlage 15 (Abb. oben) ausgeführt wird, sind die Ständerprofile der Trennwand in der Laibung mit ≥ 75 mm breiten Streifen aus 15 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu bekleiden.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalterahmen sind umlaufend mit im eingebauten Zustand normalentflammbarem (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)¹⁰ Silikon vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu versiegeln (s. Anlagen 5 bis 7).

Sofern die Fugenausbildung entsprechend Anlage 8 erfolgt, müssen die Falzräume vollständig mit dem o. g. Silikon ausgefüllt werden.

Sofern die obere Befestigung der Glashalterahmen beim Anschluss der Brandschutz-2.1.3.2 verglasung an eine Stahlbetondecke unter Verwendung von ≥ 3 mm dicken, U-förmigen Stahlprofilen der Mindestgüte S235... erfolgt, ist in den Stahlprofilen jeweils ein durchge-2,5 mm dicker Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)12 dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" (Grundausführung, zusätzlich auf einer Seite mit doppelseitigem Klebeband kaschiert) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 zu befestigen. Der verbleibende Hohlraum ist mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A12 oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-113) Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, auszufüllen (s. Anlage 14).

Sofern der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand entsprechend Anlage 15 (Abb. oben) ausgeführt wird, ist zwischen dem Ständerprofil der Trennwand und dem "PROMATECT-H"-Streifen nach Abschnitt 2.1.2.4 ein 2,5 mm dicker, durchgehender Streifen des o. g. dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" anzuordnen.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sowie an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand und den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln – gemäß den statischen Erfordernissen – erfolgen.

2.1.5 Ausfüllungen

- 2.1.5.1 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür jeweils 32 mm (6 mm + 20 mm + 6 mm) dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden. Die einzelnen Silikat-Brandschutzbauplatten sind unter Verwendung von nichtbrennbarem (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Spezialkleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 oder Klammern miteinander zu verbinden (s. Anlage 19).
- 2.1.5.2 Bei diesen auch in den Anlagen dargestellten Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse
 F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der
 Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den
 Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.



Seite 8 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

Für

- die Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2,
- das Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- die U-förmigen Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.3.2

gelten die Bestimmungen nach den Abschnitten 2.3.1.2 und 2.3.2.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2

Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449¹⁵ bzw. nach DIN EN 1279-5¹⁶ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 bzw. 11.16 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ ..." - außer "PROMAGLAS 30, Typ 1" - nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 - bezüglich des Brandverhaltens - entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-269 gekennzeichnet sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ ..." - außer "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" - nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein - bezüglich des Brandverhaltens - vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.1.1 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-578
 - Brandverhalten: Klasse E nach DIN EN 13501-1
- 2.2.2.2 Zusätzliche Kennzeichnung der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 5" und "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5" für die Verwendung in Brandschutzverglasungen, die der Absturzsicherung nach Abschnitt 3.2 dienen

Die o. g. Scheiben müssen zusätzlich mit einem Ätzstempel gekennzeichnet werden, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung:

"PROMAGLAS 30, Typ 5" bzw.

"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5"

Der Ätzstempel muss - bezogen auf den Scheibenaufbau – immer auf der 3 mm dicken Außenscheibe, d. h. auf der PVB-Folien abgewandten Seite, aufgebracht werden.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-578
- Herstellungsjahr:

Deutsches Institut für Bautechnik - immer auf der 3 mm dickei



Seite 9 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lages. Anlagen 1 bis 3 und 23).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2

Die Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 vorliegen.

Zusätzlich muss die Bestätigung der Übereinstimmung der Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ ..." - außer "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" - nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bezüglich der Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ ..." - außer "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" - nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, das Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 und die U-förmigen Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.3.2

Für die Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, das Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 und die U-förmigen Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²³ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ ..." - außer "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" - nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 - bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten - , der Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, des Silikons nach Abschnitt 2.1.3.1 und der U-förmigen Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

– Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Seite 10 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.2 Absturzsicherheit

Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an die Absturzsicherheit gestellt werden, sind bei der Ausführung der Brandschutzverglasung folgende Bedingungen einzuhalten¹⁴:

Es dürfen nur Verbundglasscheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5" (Typ 5-0, Typ 5-1, Typ 5-5) oder vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" (Typ 10-0, Typ 10-1, Typ 10-5) oder vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 5" (Typ 5-0, Typ 5-1, Typ 5-5) oder vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 10" (Typ 10-0, Typ 10-1, Typ 10-5) verwendet werden. Bei Verwendung von Verbundglasscheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5" und vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 5" muss die PVB-Folie zur Seite des Absturzbereichs weisen.

Die Verbundglasscheiben sind im Hochformat als einreihiges Fensterband anzuordnen. Die minimalen Scheibenabmessungen betragen 870 mm x 2500 mm (Breite x Höhe) bzw. 1000 mm x 1500 mm (Breite x Höhe). Die maximalen Scheibenabmessungen betragen 1200 mm x 2700 mm (Breite x Höhe).

Die Halterung der Verbundglasscheiben muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2 mit Mindestabmessungen von $50~\text{mm} \times 20~\text{mm} \times 2$ mm bestehen.

Der Glaseinstand der Verbundglasscheiben in den Stahlhohlprofilen muss \geq 45 mm betragen.

Die zur Halterung der Verbundglasscheiben dienenden Stahlhohlprofile sind an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen \leq 420 mm zu befestigen. Wahlweise darf die Befestigung der Stahlhohlprofile über angeschweißte oder angeschraubte Befestigungslaschen aus Flachstahl erfolgen (s. Anlagen 5 (untere Abb.) und 6).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Deutsches Institut

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzu-



Seite 11 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

stellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmen

Für die Glashalterahmen, die aus Pfosten und Riegeln herzustellen sind, sind Stahlhohlprofile nach den Abschnitten 2.1.2.1 bzw. 2.1.2.2 und entsprechend den Anlagen 4 bis 12 zu verwenden. Die Profile sind in den Eck- und Kreuzungspunkten durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800- 7^{24} . Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800- 7^{24} , Tab. 14. Wahlweise dürfen die Stahlhohlprofile unter Verwendung von \geq 1,5 mm dicken stählernen U-Profilen und Stahlschrauben Ø \geq 3,9 mm miteinander verbunden werden (s. Anlagen 12, 13, 20 und 24). Wahlweise dürfen Stahlverbinder mit Senkschrauben M5 und Innensechskantschrauben M6 für die Profilverbindungen verwendet werden (s. Anlagen 25 und 27). Die Glashalterahmen sind so herzustellen, dass sie die Fugen zwischen den Scheiben bzw. Ausfüllungen mittig abdecken.

Sofern bei Verwendung von Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3" und "PROMAGLAS 30, Typ 3" als Glashalterahmen Stahlhohlprofile entsprechend Anlage 21 verwendet werden, sind diese Profile unter Verwendung von Gewindeschrauben und Einnietmuttern M6 in Abständen ≤ 600 mm miteinander zu verbinden.

Falls vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.3 seitlich aneinander gereiht werden, sind Koppelprofile zu verwenden, die unter Verwendung von Stahlschrauben \emptyset 3,5 mm in Abständen \le 700 mm miteinander zu verbinden sind (s. Anlage 9).

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile an den Sichtseiten mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bekleidet werden (s. Anlage 9).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Nach Montage des hinteren Glashalterahmens sind die Scheiben auf jeweils zwei ca. 4 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz oder Kunststoff oder aus "PROMATECT-H" abzusetzen (s. Anlagen 6 und 12).

Bei übereinander angeordneten Scheiben sind zwischen den Scheiben jeweils zwei der o. g. Klötzchen vorzusehen, auf denen jeweils die obere Scheibe abzusetzen ist (s. Anlage 10). Wahlweise dürfen die o. g. Klötzchen auf jeweils zwei 2 mm dicken und 80 mm langen Stahlwinkeln angeordnet werden, die zur Scheibenauflagerung an den Stahlhohlprofilen des hinteren Glashalterrahmens angeschraubt oder angeschweißt werden (s. Anlage 11).

Nach dem Aufstellen der Scheiben, wobei entsprechend Anlage 7 als Montagehilfe sog. Glashalteplättchen aus 1 mm dickem Stahlblech verwendet werden dürfen, muss der vordere Glashalterahmen montiert werden.

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalterahmen sind als Abstandhalter umlaufend ≥ 12 mm breite und 3 mm dicke Vorlegebänder zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln (s. Anlagen 5 bis 7). Sofern die Vorlegebänder nur einseitig verwendet werden, müssen die Falzräume vollständig mit dem o. g. Silikon ausgefüllt werden (s. Anlage 8).

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalterahmen muss je nach Ausführungsvariante längs aller Ränder \geq 20 mm bzw. \geq 45 mm betragen (s. Anlagen 5 bis 12).

Sofern die Ausführung nach Abschnitt 3.2 erfolgt, muss der Glaseinstand der Verbundglasscheiben in den Stahlhohlprofilen längs aller Ränder ≥ 45 mm betragen.

4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 19 erfolgen.



Seite 12 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

- 4.2.2.3 Wahlweise dürfen auf die Scheiben (ein- oder beidseitig) Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden (s. Anlage 10).
- 4.2.3 Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.5 ausgeführt wird, sind diese Ecken entsprechend den Anlagen 16 bis 18 auszubilden. Die an die Pfostenenden angrenzenden Stahlhohlprofile (Riegel) sind an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile über angeschweißte, 5 mm dicke Flachstahllaschen in Abständen ≤ 75 mm (von den Pfosten) zu befestigen. Die bei den Eckausbildungen innenseitig angeordneten Glashalterahmen sind stumpf zu stoßen; die Fuge ist mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln. Zwischen den außenseitig angeordneten Glashalterahmen sind Abdeckungen aus 1,5 mm dickem, abgekanteten Stahlblech anzuschrauben. Der verbleibende Hohlraum ist mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A¹² oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹³) Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss, vollständig auszufüllen.
- 4.2.4 Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind die Anschlüsse entsprechend den Anlagen 20 und 24 auszubilden. Die Zargenprofile der Türflügel dienen gleichzeitig als Pfosten- und Riegelprofile der Brandschutzverglasung. Die seitlich an die Türflügel angrenzenden Rahmenpfosten (Zargenprofile) müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen (s. Anlagen 2, 3, 20, 23 und 24). Je nach Ausführungsvariante sind ggf. verstärkte Rahmenpfosten (Zargenprofile) zu verwenden (s. Anlagen 20 und 24). Die Abmessungen der verstärkten Pfostenprofile sind der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 080016 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamt für Baustatik, vom 29.01.2008 zu entnehmen bzw. für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nachzuweisen. Die Abmessungen dieser Profile sind so auszuwählen, dass die Absenkung der Türflügel in jedem Fall ≤ 5 mm und der unter dem geöffneten Türflügel verbleibende Luftspalt in jedem Fall ≥ 1 mm beträqt.
- 4.2.5 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Die Glashalterahmen der Brandschutzverglasung sind an den oberen und unteren Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 immer in Abständen ≤ 700 mm zu befestigen. Wahlweise darf die Befestigung der Glashalterahmen unter Verwendung von angeschweißten oder angeschraubten Befestigungslaschen aus Flachstahl (s. Anlagen 5, 6, 12 und 13) bzw. mit zusätzlichen Pfostenankern (s. Anlagen 25 und 26) erfolgen.

Sofern die obere Befestigung der Glashalterahmen entsprechend Anlage 14 unter Verwendung von U-förmigen Stahlprofilen nach Abschnitt 2.1.3.2 erfolgt, ist in den Stahlprofilen jeweils ein durchgehender Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.2 zu befestigen. Der verbleibende Hohlraum ist mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.2 auszufüllen.

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile ist entsprechend Anlage 5 auszuführen.

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend Anlage 15 (Abb. oben) ausgeführt werden. Dabei ist jeweils ein durchgehender Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.2, zusammen mit einem Streifen aus "PROMATECT-H"-Platten nach Abschnitt 2.1.2.4, in Abständen \leq 500 mm durch Schrauben mit den Ständerprofilen der Trennwand zu verbinden.

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand, die quer zur Brandschutzverglasung verläuft, ist entsprechend Anlage 15 (Abb. unten) auszuführen.



Seite 13 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1. Februar 2010

Die seitlich an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit je einer $\geq 12,5\,\mathrm{mm}$ dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹² oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹³) Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²⁵ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 7,5 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²⁶ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹⁰, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4 10 oder F 30 nach DIN 4102-2 11 entsprechend allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, muss entsprechend Anlage 22 ausgeführt werden. Die Stahlbauteile müssen umlaufend mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A 12 oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 13) Bauplatten bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Die Glashalterahmen der Brandschutzverglasung sind an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen \leq 700 mm umlaufend zu befestigen.

- 4.3.4 Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.8 als Absturzsicherung angewendet wird, sind die Festlegungen nach Abschnitt 3.2 einzuhalten.
- 4.3.5 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren²⁷ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss.

 Wahlweise dürfen die Fugen abschließend mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 versiegelt werden (s. Anlagen 5, 6, 12 und 22).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 42). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

27



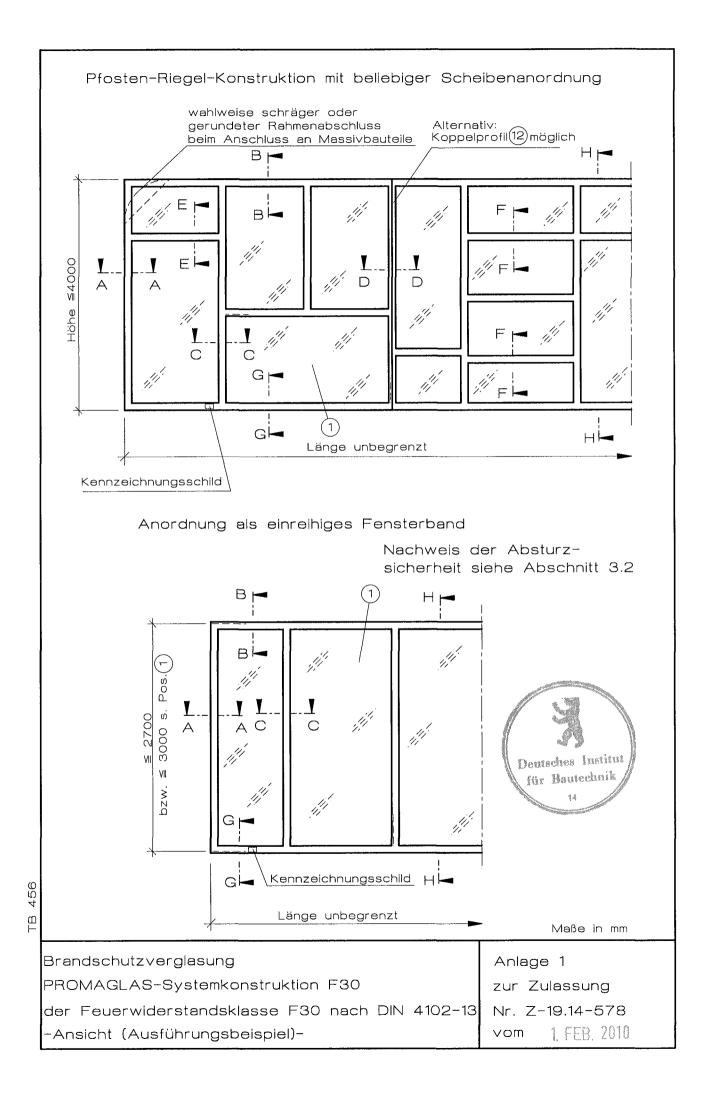
DIN 18180:2007-01

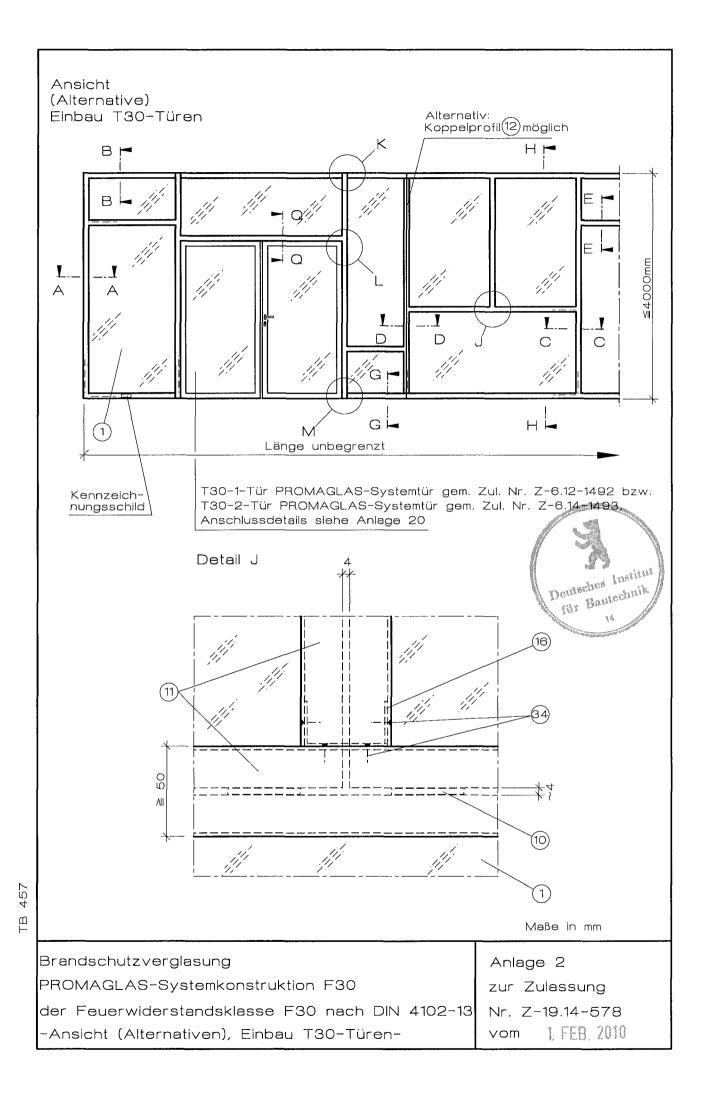
DIN EN 13162:2001-10

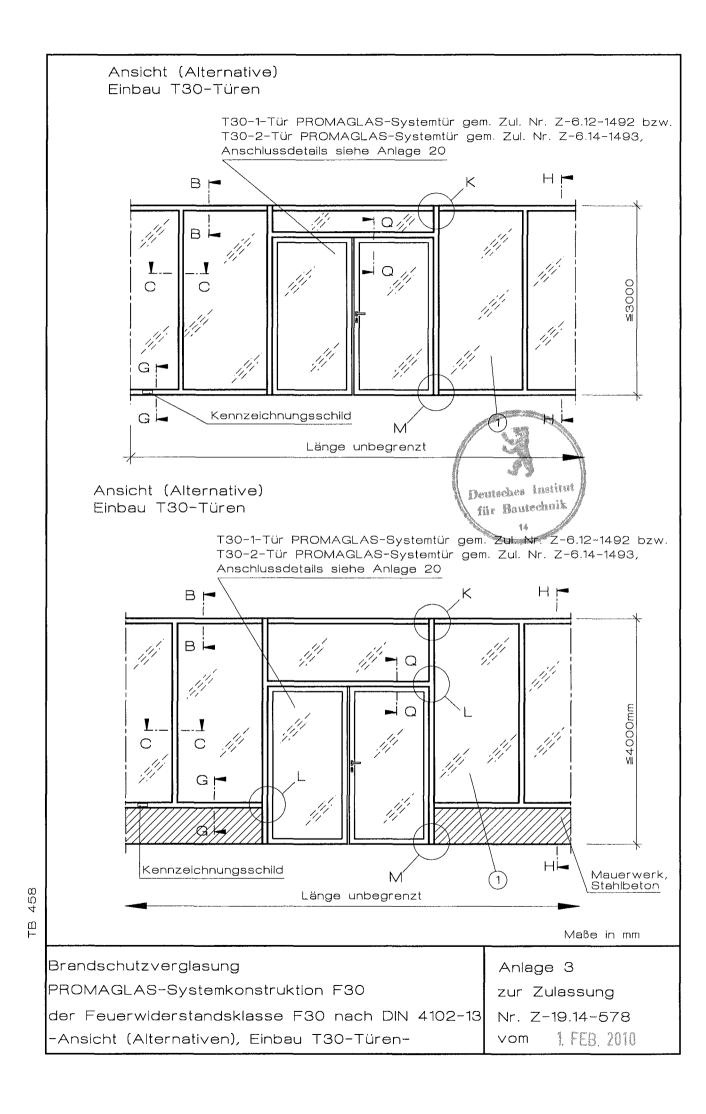
Gipsplatten; Arten, Anforderungen

einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38







Abmessungen der Rahmenprofile für die Einbaubereiche 1 und 2 nach DIN 4103-1 (ohne unmittelbaren Anschluss an Feuerschutzabschlüsse)

Einbaubereich 1 (Pfosten- und Riegelprofile aus Stahlhohlprofilen, Baustahl, $f_{Y,K} \ge 240 \text{ N/mm}^2$)

h = Höhe der Brandschutzverglasung

h ≦ 4000	50 × 20 × 2/	60 x 25 x 2	50 x 30 x 2,9\	
h ≦ 3500				
h ≦ 3000				
h ≦ 2750				
h ≦ 2500				
h ≦ 2000				
Pfostenab- stand b ≦	1200	1600	2000	2355

Einbaubereich 2 (Pfosten- und Riegelprofile aus Stahlhohlprofilen, Baustahl, $f_{Y,K} \ge 240 \text{ N/mm}^2$)



h = Höhe der Brandschutzverglasung

h ≤ 4000	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	60 × 40 × 4		
h ≦ 3500				
h ≦ 3000	/60 x 25 x 2//			
h ≦ 2750				
h ≦ 2500				
h ≦ 2000				
Pfostenab- stand b ≦	1200	1600	2000	2355

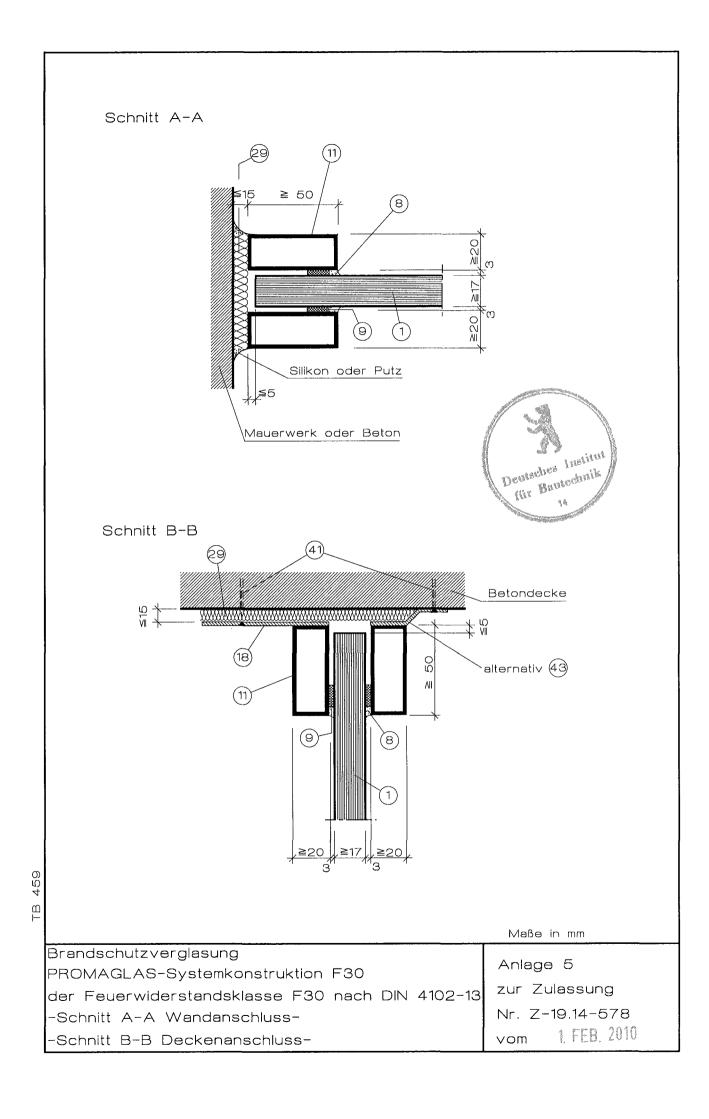
Andere Profilabmessungen nach vorliegender Prüfstatik möglich (s. Abschnitt 2.1.2.3)

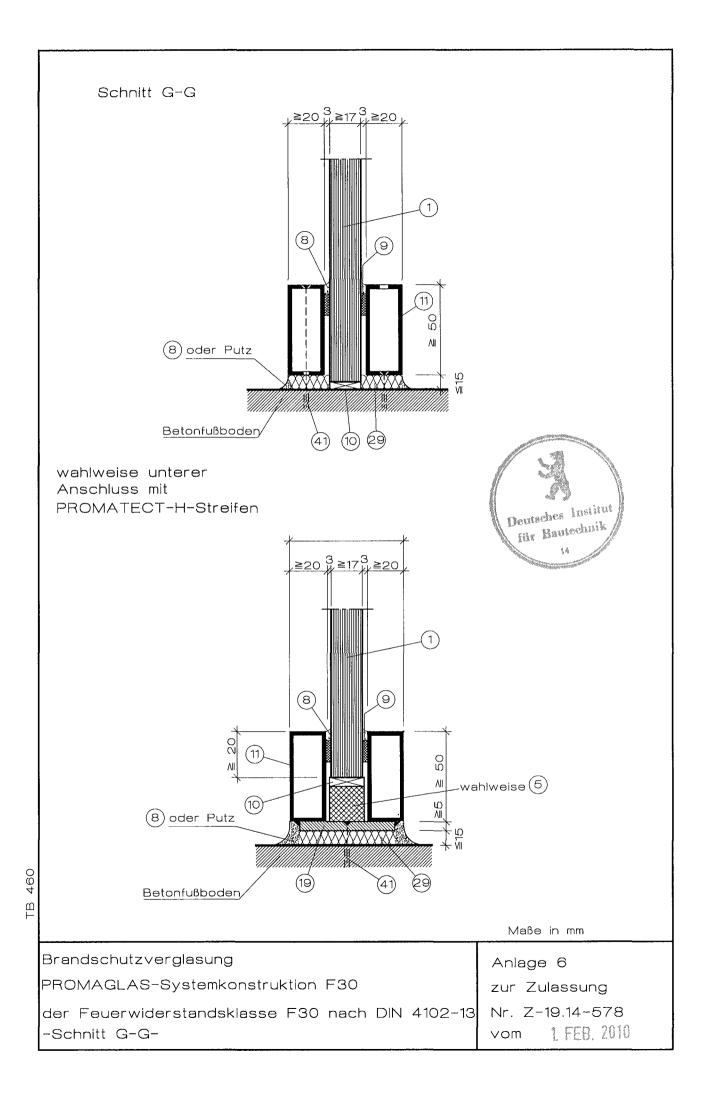
Maße in mm

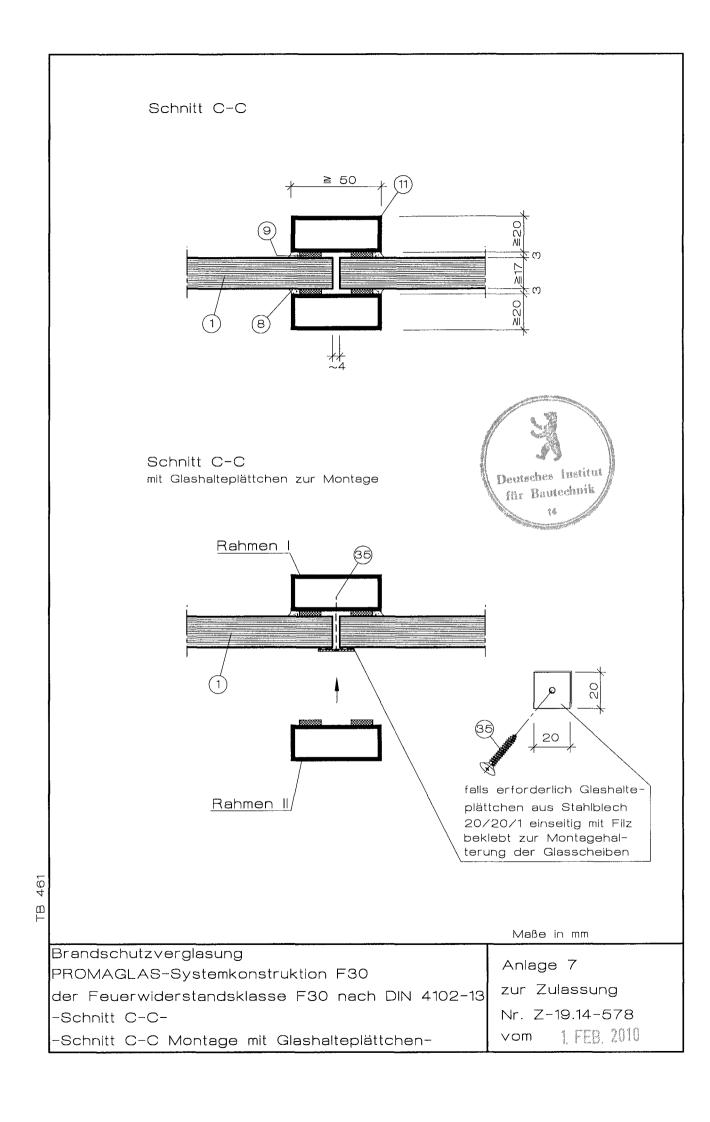
Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13 - Abmessungen der Rahmenprofile für die Einbaubereiche 1 und 2 nach DIN 4103-1 -

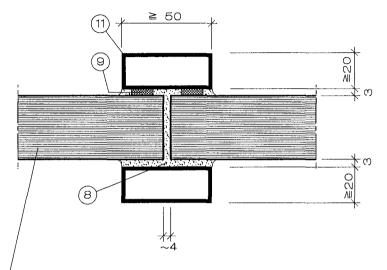
Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1, FEB. 2010

TB 477









PROMAGLAS 30, Typ 2, Typ 3, Typ 5, Typ 10 und Typ 20 bzw. Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 2, Typ 3, Typ 5, Typ 10 und Typ 20



Ausführung entweder mit ausgefülltem (siehe Darstellung) oder silikonfreiem und belüftetem Falzraum (s. Darstellung z.B. auf Anlage 7).

TB 462

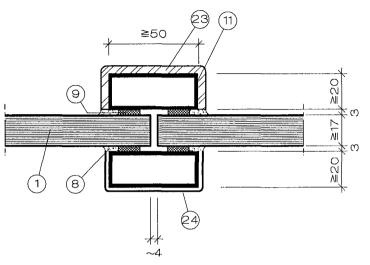
Maße in mm

Brandschutzverglasung

PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30

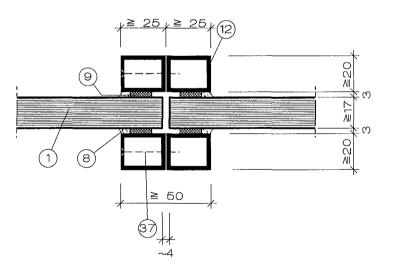
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13 - Schnitt C-C, wahlweise Einbau von PROMAGLAS 30, Typ 2, Typ 3, Typ 5, Typ 10 und Typ 20 bzw. Promat-SYSTEM-GLAS 30, Typ 2, Typ 3, Typ 5, Typ 10 und Typ 20 - Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1, FEB. 2010

Schnitt C-C wahlweise mit Abdeckprofilen



Schnitt D-D Koppelprofile



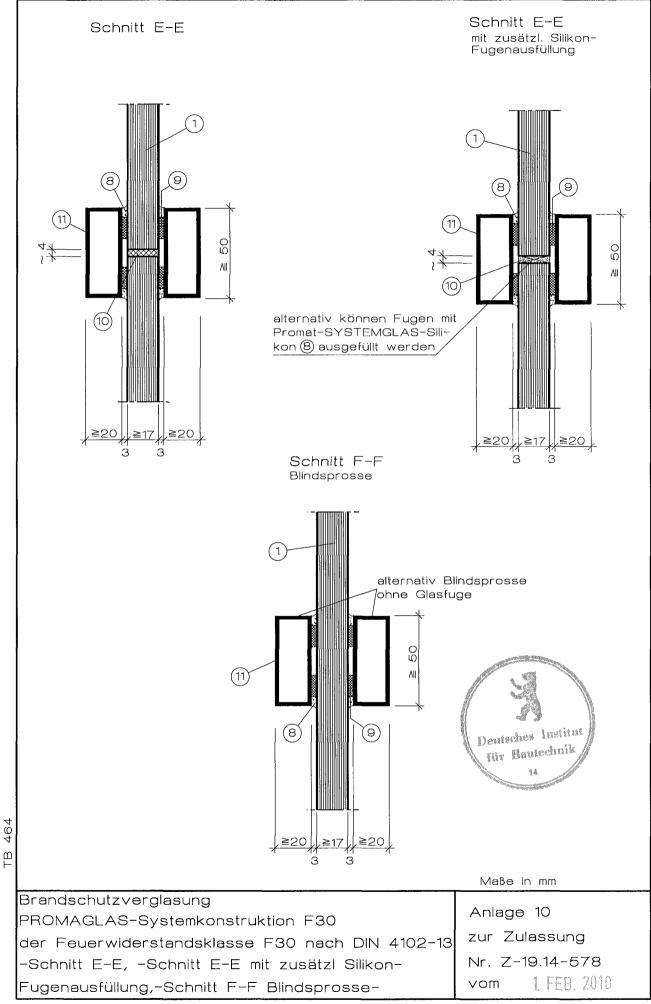


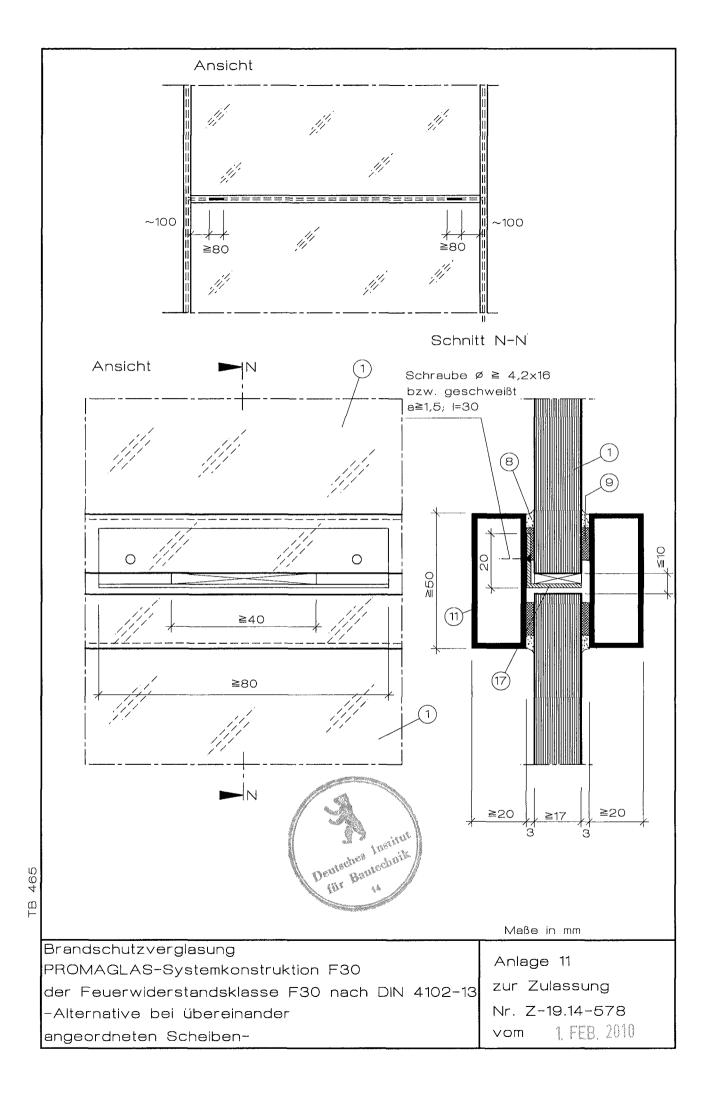
TB 463

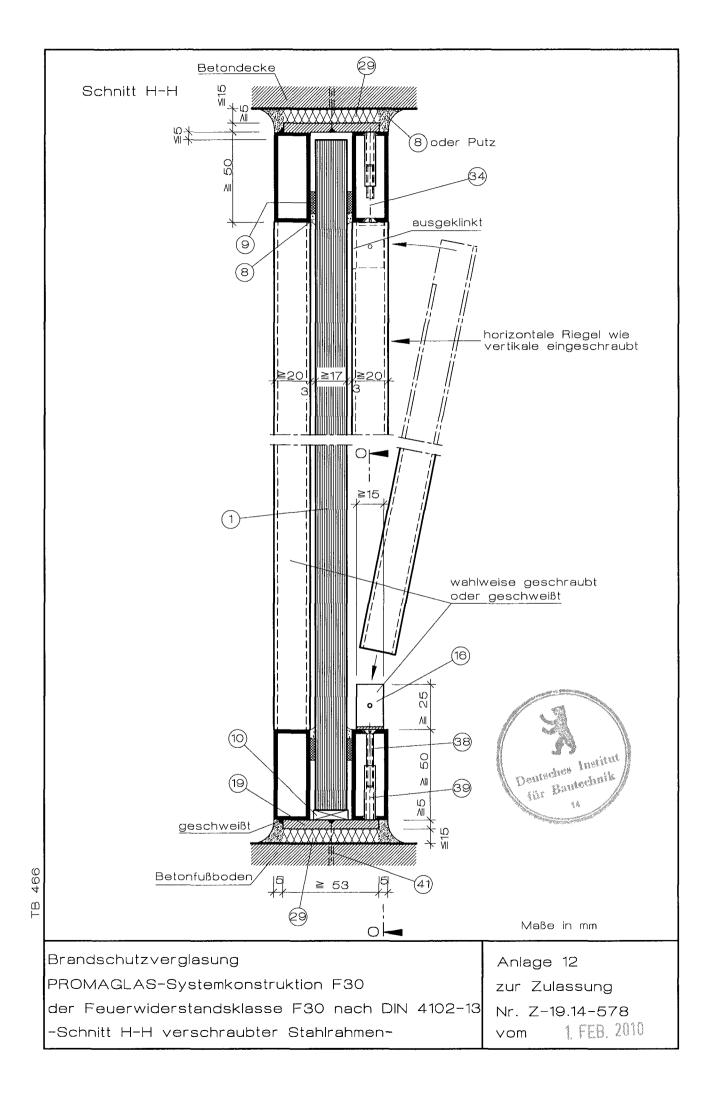
Maße in mm

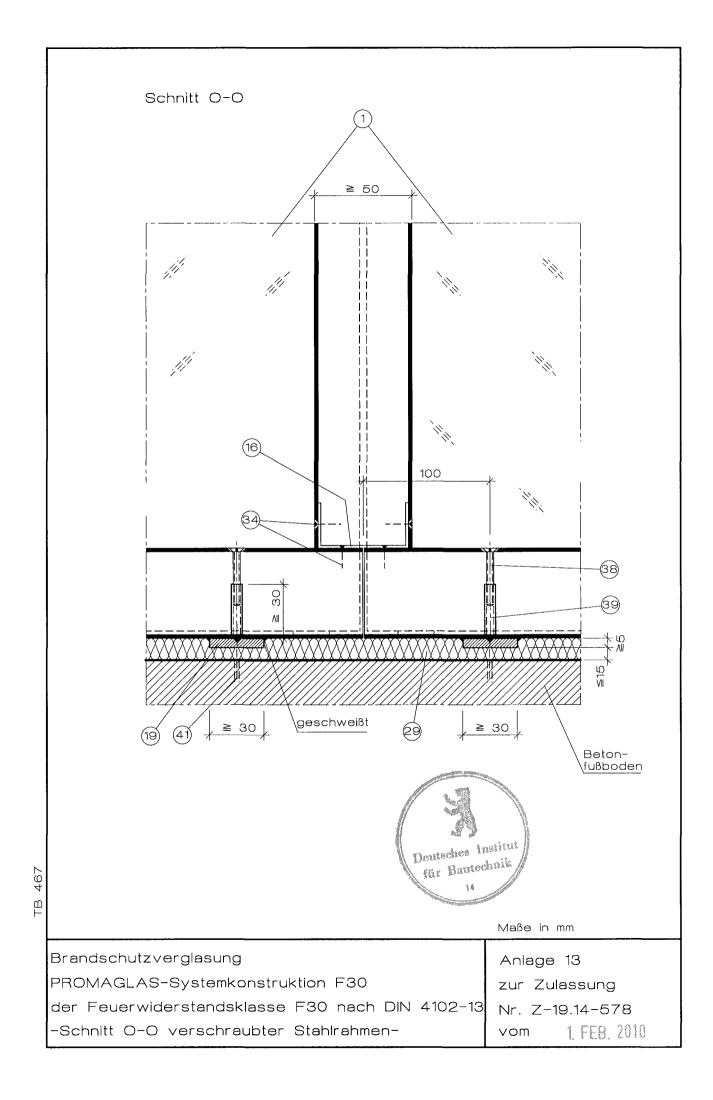
Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
-Schnitt C-C mit Abdeckprofilen-Schnitt D-D Koppelprofile-

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1 FEB. 2010





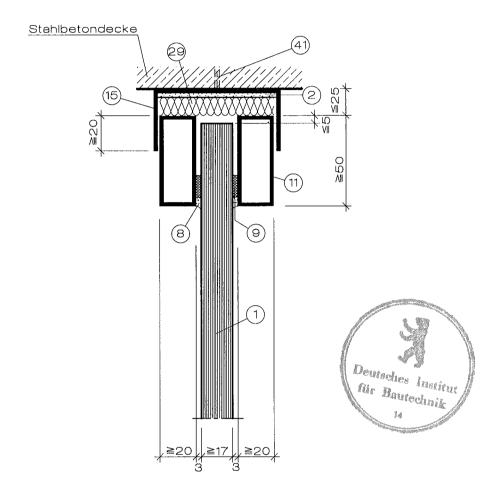




Schnitt B-B

Verschieblicher Massivdeckenanschluss

wenn Durchbiegung der Massivdecke zu erwarten ist.



HB

Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

-Schnitt B-B, Verschieblicher

Massivdeckenanschluss-

Anlage 14

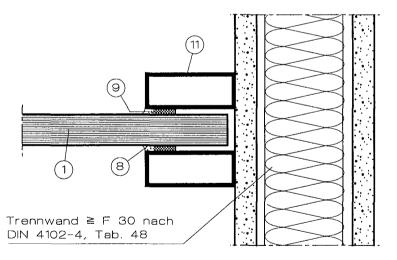
zur Zulassung

Nr. Z-19.14-578 VOM 1. FEB, 2010

Schnitt A-A seitlicher Anschluss an Trennwand (in Längsrichtung) GKF nach DIN 18180, ≧ 12,5 mm dick ≥ 50 (9) 75 (8)2,5|<u>≥15</u> Trennwand ≥ F 30 nach

Schnitt A-A

seitlicher Anschluss an Trennwand (in Querrichtung)



Brandschutzverglasung

DIN 4102-4, Tab. 48

PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30

der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

vom

Anlage 15 zur Zulassung Nr. Z-19.14-578

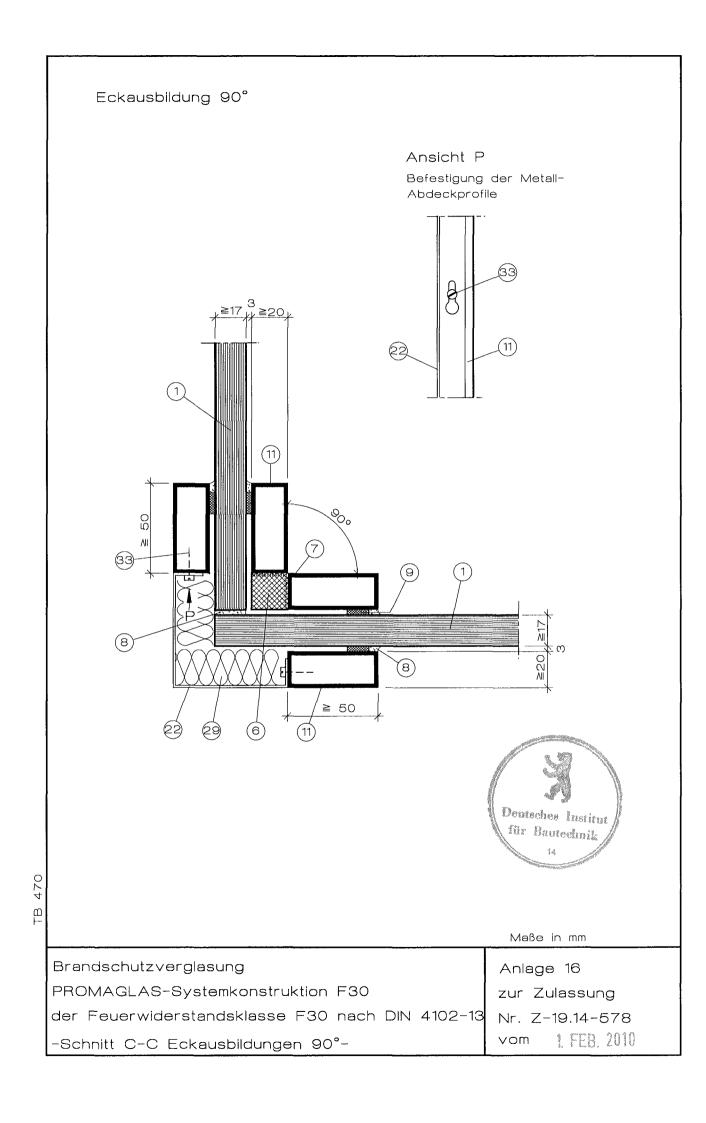
1. FEB. 2010

Maße in mm

≥17

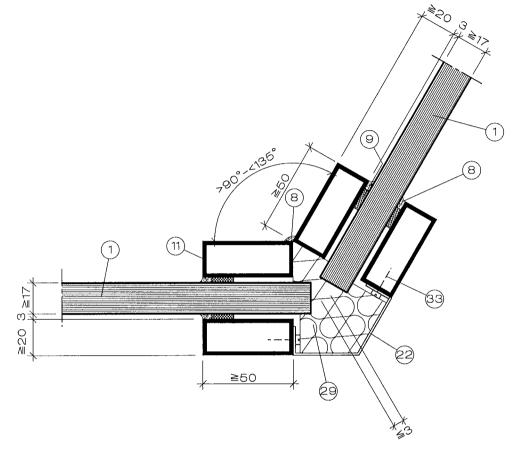
Dentsches Institut für Bautochnik

-Schnitt A-A Anschluss an Trennwand -



-Schnitt C-C Eckausbildungen 135° bis <180°-

1, FEB. 2010 VOM



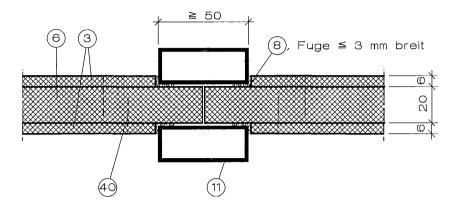


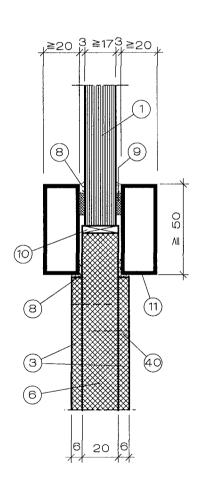
Maße in mm

Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
-Schnitt C-C Eckausbildungen >90° bis <135°-

Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1 FEB 2010

TB 472





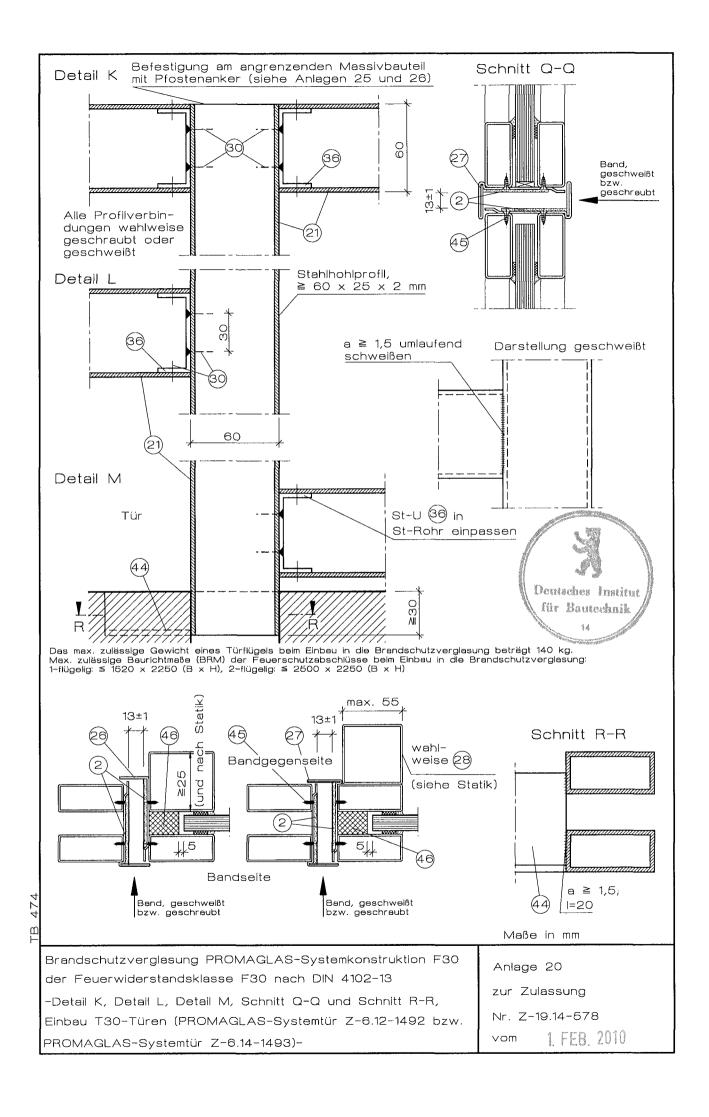


TB 473

Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13 - Schnitt C-C sowie E-E und F-F mit Ausfüllungen aus PROMATECT-H -

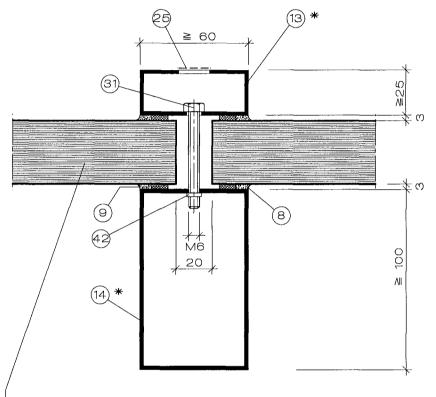
Anlage 19
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1 FEB. 2010



Schnitt C-C u.

Schnitt E-E (Alternative)





PROMAGLAS 30, Typ 3 bzw. Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3 mit den maximalen Scheibenabmessungen 1000 mm x 2000 mm

* Baustahl (siehe Abschnitt 2.1.2.1)

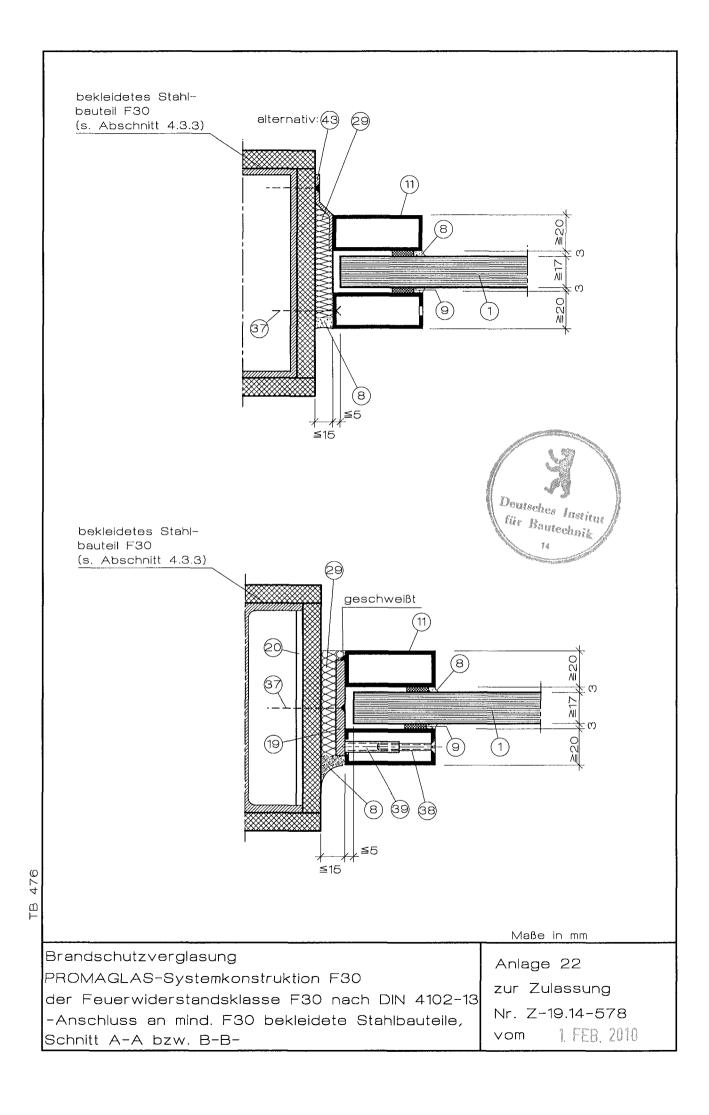
3 17E

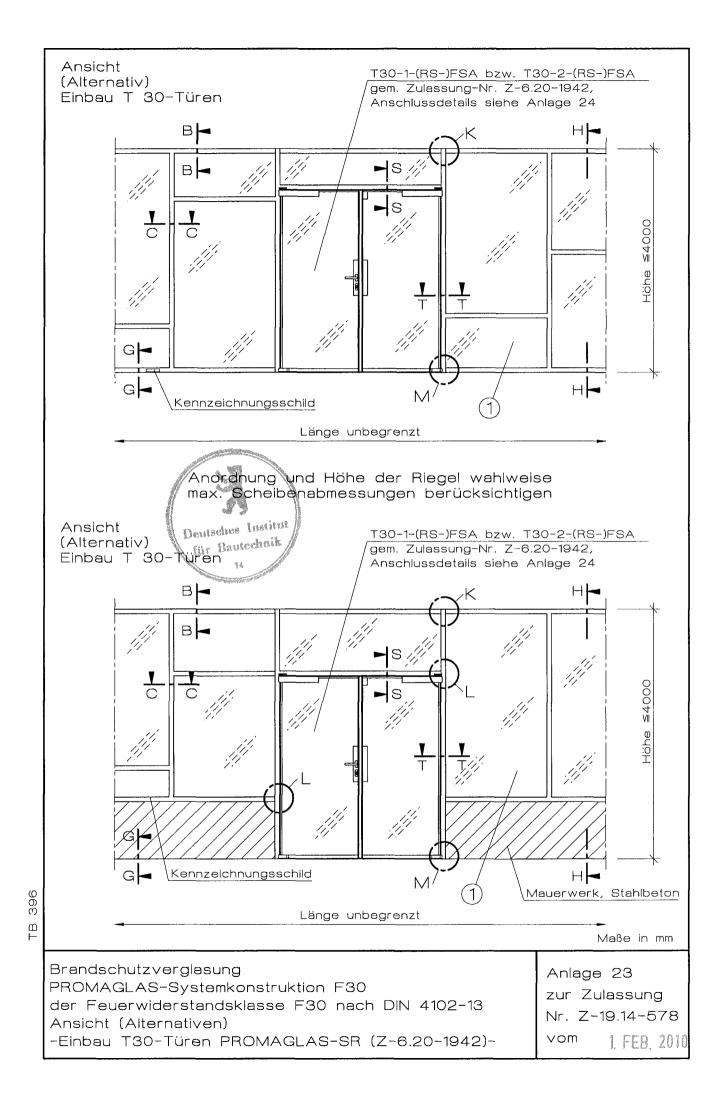
Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13 -Schnitt C-C und Schnitt E-E-(Alternative)-

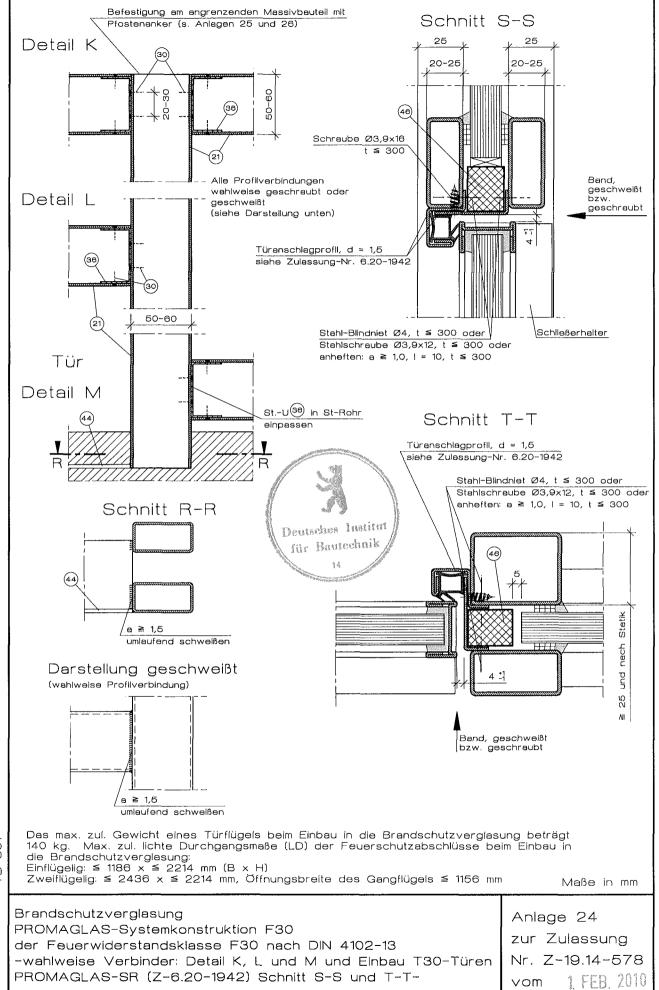
Maße in mm Anlage 21 zur Zulassung

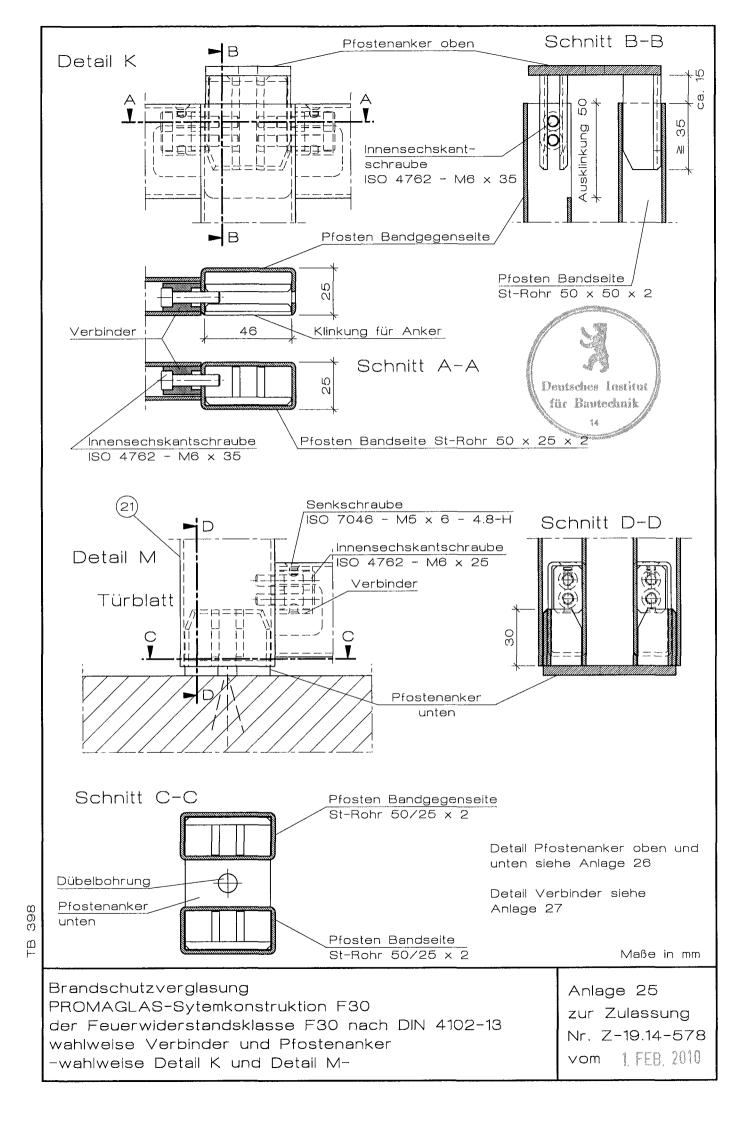
Nr. Z-19.14-578

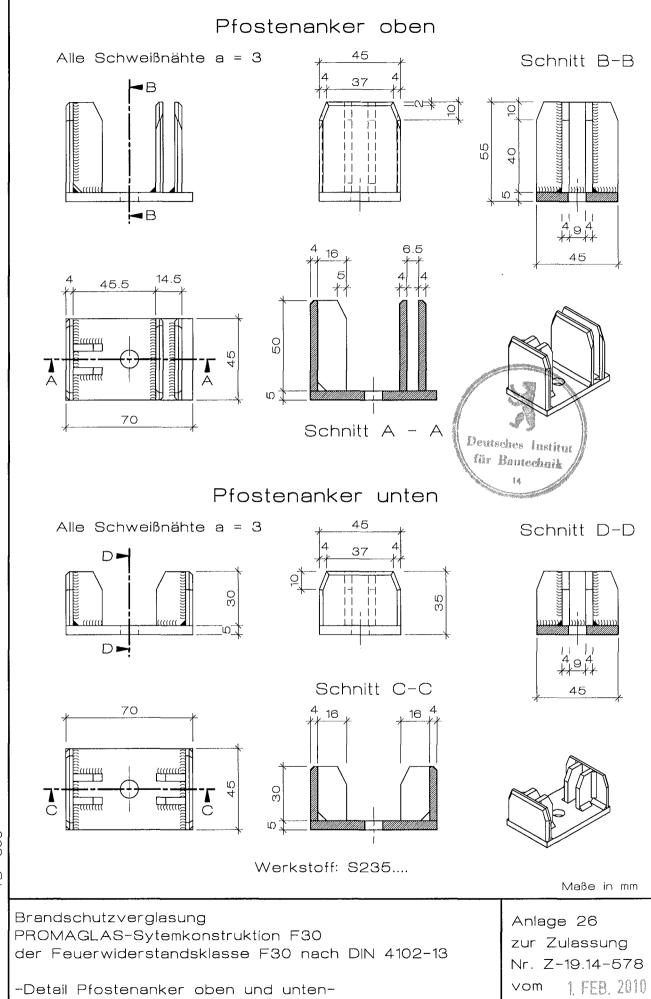
vom 1. FEB. 2010

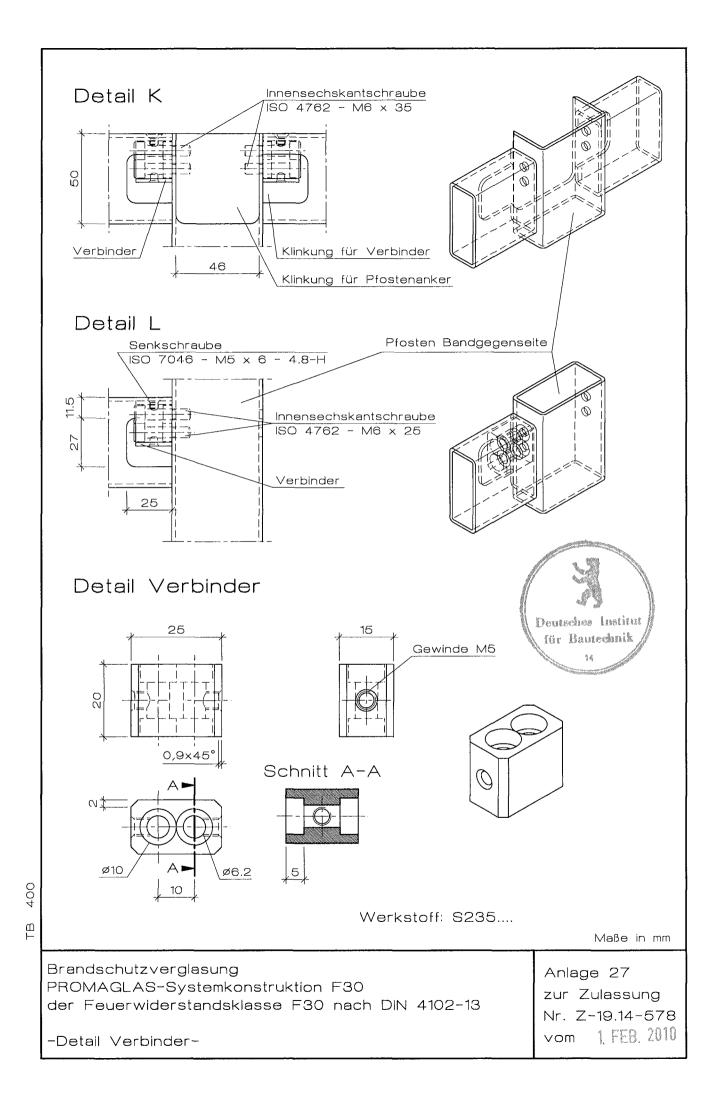


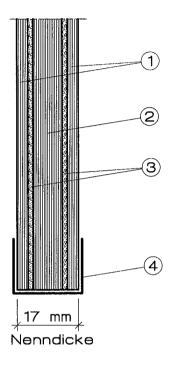












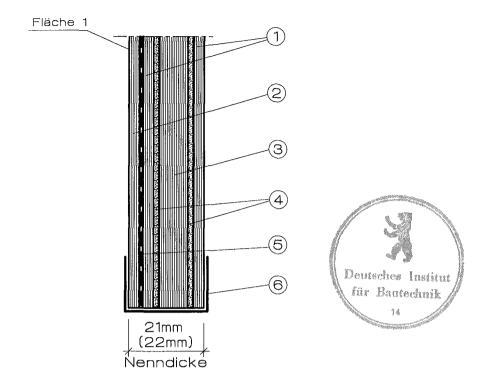


- 1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 1-0
- 2 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- (3) Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- (4) Aluminiumklebeband als Kantenschutz, \leq 0,38 mm dick

Maße in mm

Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
-Verbundglasscheibe-

Anlage 28 zur Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1 FEB. 2010



- (1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 2-0 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 2-1 grün oder bronze, ca. 4 mm dick oder Ornamentalas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 2-2 ca. 4 mm dick Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 2-5 grün oder bronze, ca. 4 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1
- (3) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- (4) Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (5) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick

bei Typ 2-3

Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

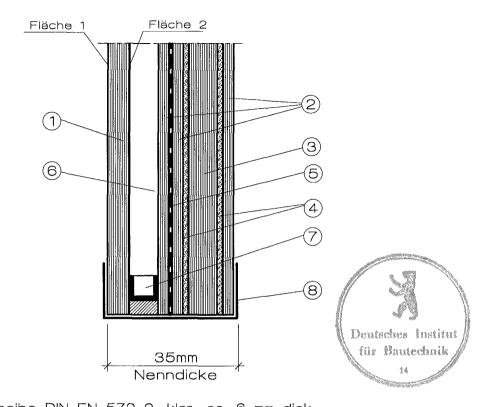
Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13 Nr. Z-19.14-578 -Verbundglasscheibe-

Anlage 29 zur Zulassung 1. FEB. 2010 VOM

479 B

Isolierverbundglasscheibe PROMAGLAS 30, Typ 3



(1) Floatglasscheibe DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick oder Floatglasscheibe DIN EN 572-9, klar oder getönt, bei Typ 3-5 ca. 6 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1 oder

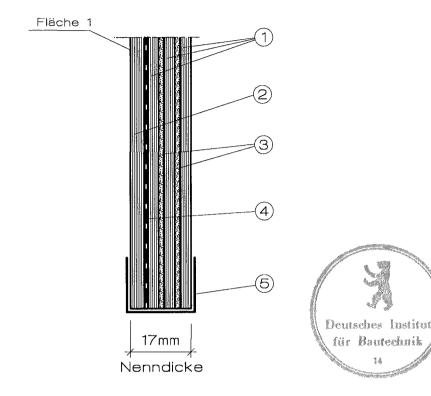
Floatglasscheibe DIN EN 572-9, klar oder getönt, ca. 6 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 2 (alle Ausführungen wahlweise mit Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)

bei Typ 3-4, und Typ 3-7

- (2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (3) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- 4 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (5) PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- 6 Scheibenzwischenraum, d ≥ 8 mm
- 7 Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen, mit den Scheiben verklebt
- 8 Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

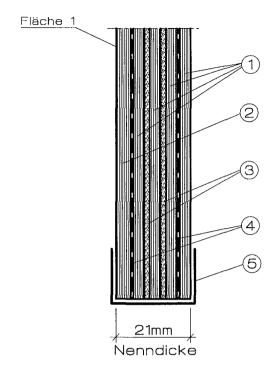
Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
-IsolierverbundglasscheibeAnlage 30
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1 FEB, 2010



- (1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- Ploatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 5-0 oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 5-1 grün oder bronze, ca. 4 mm dick oder Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 5-2 ca. 4 mm dick oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 5-5 grün oder bronze, ca. 4 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1
- Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (4) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 5-3
- (5) Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung	Anlage 31
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30	zur Zulessung
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN	
-Verbundglasscheibe-	vom 1, FEB. 2010





- 1 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 10-1 grün oder bronze, ca. 4 mm dick oder Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 10-2 ca. 4 mm dick oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 10-5 grün oder bronze, ca. 4 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1
- 3 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- 4) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick

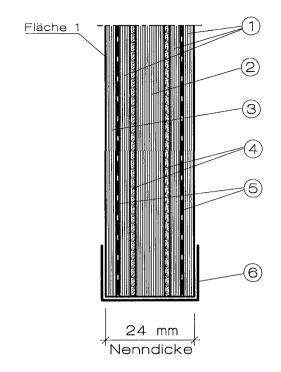
bei Typ 10-3

(5) Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

	_
Brandschutzverglasung	_
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30	
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13	
-Verbundglasscheibe-	

Anlage 32 zur Zulassung Nr. Z-19.14-578 vom 1, FEB, 2010





- (1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- (3) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 20-0 oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick oder Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 20-2 ca. 4 mm dick oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick,
- 4) Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- 5 PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick

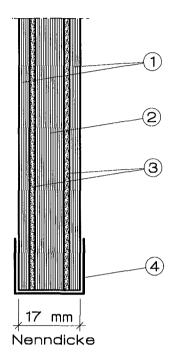
mit Beschichtung auf Fläche 1

bel Typ 20-3

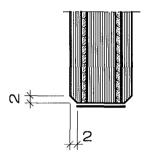
6 Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße	1-	
Mane	11)	111111

	Mane III I	11111
Brandschutzverglasung	Anlage 33	
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30	zur Zulassı	ung
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13	Nr. Z-19.14	-578
-Verbundglasscheibe-	vom 1.55	B. 2010



wahlweise Ausführung Kantenfein



(1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 1-0

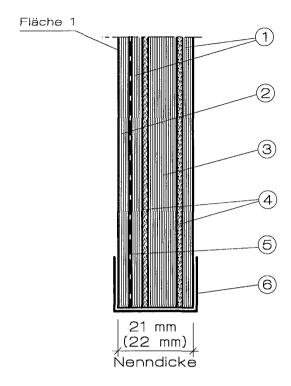
- (2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- (3) Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- (4) Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick



Maße in mm

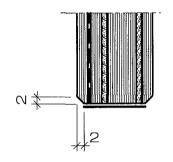
Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13 -Verbundglasscheibe-

Anlage 34 zur Zulassung Nr. Z-19.14-578 1. FEB. 2010 VOM





wahlweise Ausführung Kantenfein



- 1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 2-1 grün oder bronze, ca. 4 mm dick oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 2-2 ca. 4 mm dick oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1
- (3) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- (4) Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (5) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick

bei Typ 2-3

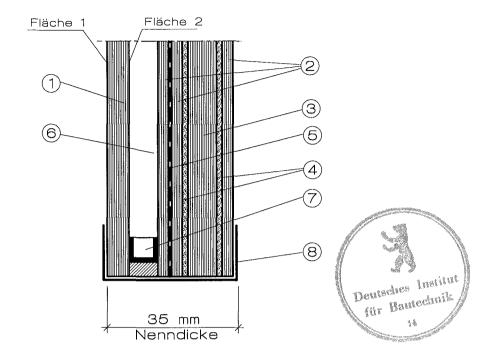
6 Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
-Verbundglasscheibe-

Anlage 35 zur Zulassung Nr. Z-19.14-578

vom 1, FEB, 2010

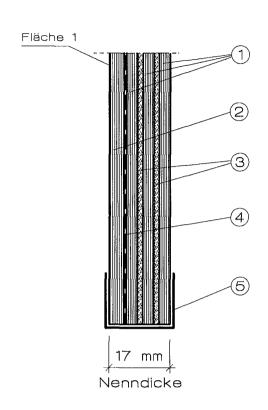


- 1 Floatglasscheibe DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick oder
 Floatglasscheibe DIN EN 572-9, klar oder getönt, ca. 6 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1 oder
 Floatglasscheibe DIN EN 572-9, klar oder getönt, ca. 6 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 2 bei Typ 3-4, ca. 6 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 2 und Typ 3-7 (alle Ausführungen wahlweise mit Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)
- (2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (3) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- 4 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (5) PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- (6) Scheibenzwischenraum, d ≥ 8 mm
- 7 Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen, mit den Scheiben verklebt
- (8) Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

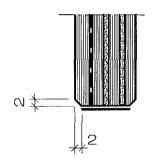
Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
-Isolierverbundglasscheibe-

Anlage 36
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1, FEB. 2010





wahlweise Ausführung Kantenfein



- 1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick oder Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 5-2 ca. 4 mm dick oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1
- (3) Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (4) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick

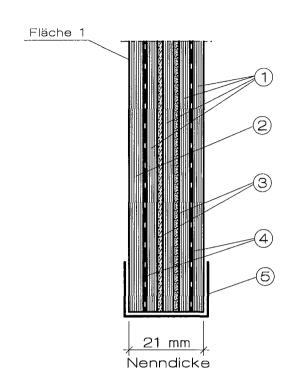
bei Typ 5-3

(5) Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

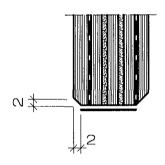
Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
-Verbundglasscheibe-

Anlage 37
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1 FEB 2010





wahlweise Ausführung Kantenfein



- 1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- 2 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 10-2 ca. 4 mm dick oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1
- 3 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (4) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick

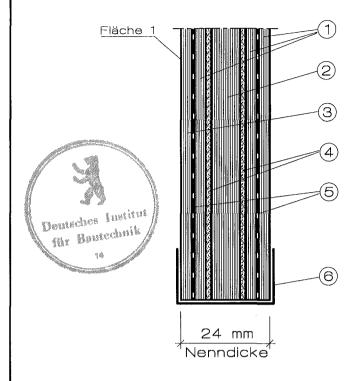
bei Typ 10-3

(5) Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≦ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

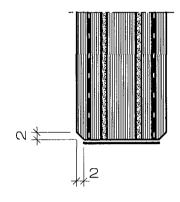
Maße in mm

Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
-Verbundglasscheibe-

Anlage 38
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1 FEB 2010



wahlweise Ausführung Kantenfein



- (1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- (3) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 20-0 oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick oder Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4 mm dick oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick,
- 4 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (5) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick

mit Beschichtung auf Fläche 1

bei Typ 20-3

6 Aluminiumklebeband als Kantenschutz, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
-Verbundglasscheibe-

Anlage 39
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1 FEB. 2010

(1) PROMAGLAS bzw. Promat-SYSTEMGLAS

Scheibentypen und Abmessungen		
bel Pfosten-Rlegel-Konstruktion mit beliebiger Scheibenanordnung	Breite	Höhe
PROMAGLAS 30, Typ 1, 2, 3 u. 5 bzw.	≤ 1350 mm (≤ 2350 mm)	≦ 2350 mm (≦ 1350 mm)
Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1, 2, 3 u. 5		
PROMAGLAS 30, Typ 10 u. 20 bzw.	≦ 1500 mm	≦ 3000 mm
Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10 u. 20	(≦ 3000 mm) (≦ 2350 mm)	(≦ 1255 mm) (≦ 1350 mm)

Scheibentypen und Abmessungen bei Anordnung als einreihiges Fensterband	Breite	Höhe
PROMAGLAS 30, Typ 1, 2, 3 u. 5 bzw. Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1, 2, 3 u. 5	≦ 1500 mm (≦ 2700 mm)	≦ 2700 mm (≦ 1500 mm)
PROMAGLAS 30, Typ 10 u. 20 bzw. Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10 u. 20	≦ 1500 mm (≦ 3000 mm)	≦ 3000 mm (≦ 1255 mm)

Wahlweise in einzelnen Teilflächen Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit max. zulässigen Abmessungen von 1500×2700 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat.

- 2 PROMASEAL-PL-Streifen, d = 2,5 mm; b = 60 mm in Verbindung mit Anlage 20
- (3) PROMATECT-H, d = 6 mm
- (4) PROMATECT-H-Streifen, d ≥ 15 mm
- (5) PROMATECT-H-Streifen, b = 20 mm, h = 20 mm
- (6) PROMATECT-H, d = 20 mm
- 7 Promat-Kleber K 84
- 8 Promat-SYSTEMGLAS-Silikon
- (9) Vorlegeband 12 x 3
- 10 Klötzchen aus Hartholz, PROMATECT-H oder Kunststoff
- (1) Stahlhohlprofil \geq 50 x 20 x 2 mm (siehe auch Anlage 4)
- (12) Koppelprofil ≥ 25 x 20 x 2 mm
- (13) Stahlhohlprofil ≥ 60 x 25 x 2,5 mm
- (14) Stahlhohlprofil ≥ 100 x 60 x 2,5 mm
- (15) Stahl-U-Profil, d ≥ 3 mm

-Positionen zu den Anlagen 1 bis 27-

- (16) U-Profil ≥ 25 x 46 x 25, d = 1,5 mm, l ≥ 15 mm
- (17) L-Profil ≥ 20 x 20 x 2 mm, l ≥ 80 mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 40 zur Zulassung Nr. Z-19.14-578

Deutsches Institut

für Bautedmik

vom 1, FEB. 2010

- (18) Befestigungslasche aus Stahlblech, ≥ 70 x 30 x 2 mm, Abstand ≤ 700 mm, mind. 2 Stück pro Rahmenteil
- (19) Befestigungslasche aus Stahlblech, ≥ 53 x 30 x 5 mm, Abstand ≤ 700 mm, mind. 2 Stück pro Stahlrahmenteil
- 20 Flachstahl im Bereich der Verschraubung eingeschweißt
- (21) Stahlhohlprofil ≥ 60 (≥ 50 in Verbindung mit Anlage 24 und 25) x 25 x 2 mm
- 22 durchgehendes Abdeckprofil aus Stahlblech, d ≧ 1,5 mm
- 23 Abdeckprofil aus Holz, geschraubt oder geklebt
- (24) Abdeckprofil aus Alu oder Stahl, geklebt bzw. geclipst
- 25) Abdeckprofil
- 26 Anschlagprofil, gekantet, d = 2 mm
- 27) Anschlagprofil P 180795, d = 2 mm
- 28 Verstärkungsrohr wahlweise anschrauben oder schweißen
- 29 Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000° C nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)
- (30) SK-Schraube Ø 4,8 x 16
- (31) Schraube M6, Abst. ≦ 600 mm
- 32 Blechschraube 4,8 x 25
- 33 Blechschraube 4,8 x 25, Abst. ca. 1400 mm
- (34) Teks-Schraube, selbstschneidend, ≥ 3,9 x 16
- 35 Teks-Schraube, selbstschneidend, 3,5 x 35
- (36) U-Profil, 55 x 20 x 3, Länge = 20 mm
- 37) Teks-Schraube, selbstschneidend, ≥ 5,5 x Länge entsprechend der baulichen Gegebenheiten, Abst. ≤ 700 mm
- (38) Senkkopfschraube ≥ M6 x 35
- (39) Distanzhülse ≧ M6 x 30 auf Befestigungslasche geschweißt
- 40 Klammern 22/10,7/1,2
- geeignete Befestigungsmittel, z.B. allgemein beuaufsichtlich zugelassener Metalldübel mit Stahlschraube ≥ M6, Abst. ≤ 700 mm
- 42 Einnietmutter M6
- 43 gekröpfte Befestigungslasche aus Stahlblech, d ≥ 2 mm, Abstand ≤ 700 mm, mind. 2 Stück pro Rahmenteil
- (44) Stehlwinkel 60 x 30 x 3
- Blechschraube 3,5 x 9,5; wahlweise Blindniet oder Schweißverbindung: a ≥ 1,5 mm, I ≥ 5 mm, Abstand ≤ 400 mm
- 46 PROMATECT-H-Streifen



TB 405

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

-Positionen zu den Anlagen 1 bis 27-

Anlage 41
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-578
vom 1 FEB. 2010

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

 Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brand (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: 	
- Baustelle bzw. Gebäude:	
Datum der Herstellung:	
 Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverg 	lasung(en):
Hiermit wird bestätigt, dass	
 die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklaaller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller B meinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14 der Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmung Ergänzungsbescheide vom	Bestimmungen der allge- s Deutschen Instituts für gen der Änderungs- und
 die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands ver (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgem Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet v die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zul Festlegungen enthält. 	einen bauaufsichtlichen varen. Dies betrifft auch
(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift)
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlic zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	hen Weitergabe an die
Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Systemkonstruktion F30 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 42 zur Zulassung Nr. Z-19.14-578
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	vom _{1.} FEB. 2010